

Hinweise für die Einzahlung:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzarreststrafe vollstreckt wird.

Hinweise für die Erhebung eines Einspruches:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, daß Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb Einspruch erheben, tritt die Strafverfügung außer Kraft.

Wir leiten sodann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes.

Im Verfahren müssen wir auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung jedoch keine Rücksicht nehmen und können auch eine andere Strafe aussprechen. Dagegen kann dann eine Berufung ergriffen werden.

2. Wenn Sie aber der Meinung sind, daß bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so gilt dieser Einspruch als Berufung und wird von uns an die Berufungsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

In jedem Fall ist aber Voraussetzung, daß der Einspruch rechtzeitig erhoben wird!